

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.11.2012

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-7/12

Zulassungsnummer:

Z-19.21-2064

Geltungsdauer

vom: **29. November 2012**

bis: **29. November 2017**

Antragsteller:

KAISER GmbH & Co. KG

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

Zulassungsgegenstand:

**Produkte vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von
Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist das Produkt "Electronic-Dose HWD 90" mit CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie).

1.1.2 Das Produkt zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen ist als spezielles Zwei-Komponenten-Formteil - bestehend aus einem dämmschichtbildenden Baustoff (sog. Außenkomponente), dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall beruht, so dass Spalten und Öffnungen ausgefüllt werden und aus einer Kunststoffmatrix (sog. Innenkomponente) - nach Abschnitt 2 herzustellen.

Das Produkt ist ggf. mit einem sog. "Kaiser-HWD 90-Deckel" nach Abschnitt 3.3.3 zu verwenden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Produkt "Electronic-Dose HWD 90" ist nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 bestimmt.

1.2.2 Das Produkt zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert - im einbaufertigen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN EN 1363-1¹ und unter Berücksichtigung der Einbausituation (s. Abschnitt 1.2.3) den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten².

1.2.3 Das Produkt "Electronic-Dose HWD 90" darf in mindestens 100 mm dicke, feuerwiderstandsfähige³ Trennwände nach Abschnitt 3.2.2 eingebaut werden.

1.2.4 Die Produkte dürfen für Einbauöffnungen mit einem Durchmesser von 2 x 74 mm verwendet werden.

Es dürfen unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes 3 und unter Einhaltung der planmäßigen Elektroinstallationsbereiche nach DIN 18015-3⁴ jeweils maximal zwei Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen neben- oder übereinander angeordnet werden, wobei der Einbau der Produkte auch beidseitig der Trennwand (versetzt gegenüberliegend) erfolgen darf.

1.2.5 Die Produkte sind dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend

- als Gerätedose mit zwei Elektroinstallationsgeräten (Schalterdose, Steckdose usw.) oder
- als Gerätedose mit einem Elektroinstallationsgerät sowie dem in der Dose integrierten Deckel als Abdeckung des nicht belegten Bereichs oder
- als Verbindungsdose (nicht belegt) mit dem in der Dose integrierten Deckel sowie zusätzlich einem sog. "Kaiser-HWD 90-Deckel" nach Abschnitt 3.3.3

auszuführen.

¹ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen
² Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Produkts ebenfalls berücksichtigt.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

⁴ DIN 18015-3:2007-09 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

Die Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen dürfen in Verbindung mit maximal vier Kabelanschlüssen und mit maximal vier flexiblen Elektroinstallationsrohr(en) aus Kunststoff mit einem Nenndurchmesser ≤ 25 ausgeführt werden. Sie verfügen außerdem über einen zusätzlichen Freiraum zur Aufnahme von Verbindungsstutzen, sodass bei zwei nebeneinander angeordneten Produkten eine voll isolierte Durchverdrahtung untereinander möglich ist.

1.2.6 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in die Bauteile nach Abschnitt 1.2.3 erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.7 Die Verwendung der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen ist in brandschutztechnischer Hinsicht in inneren Trennwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 nachgewiesen.

Die Verwendung der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe sowie in Bereichen, die unmittelbaren Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für die Produkte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen bestehen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ und aus Polypropylen⁵.

2.1.2 Die Abmessungen und die Ausführungen der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen⁶ enthalten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" sind als Zwei-Komponenten-Formteile herzustellen⁷. Zur Herstellung müssen die Baustoffe nach Abschnitt 2.1 verwendet werden; die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 sind zu beachten.

Die für die Herstellung des Produkts zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss jedes Produkt zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen oder die Verpackungseinheit bzw. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁵ Die Materialangaben und der Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁷ Die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.21-2064

Seite 5 von 9 | 29. November 2012

Außerdem muss jedes Produkt eine dauerhafte Kennzeichnung mit folgenden Angaben aufweisen:

- Gerätedose "Electronic-Dose HWD 90"
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.21-2064
- Herstellungszeitraum:

2.2.3 Montageanleitung

Jedes Produkt zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen ist mit einer Montageanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau und zum Feuerwiderstand der Trennwände, in die die Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen eingebaut werden dürfen, sowie Angaben zur Zuordnung der in Abhängigkeit des Wandaufbaus zu erzielenden Feuerwiderstandsfähigkeiten
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen, einschließlich Angaben zu den zu verwendenden speziellen Werkzeugen der Firma KAISER GmbH & CO. KG
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus der Produkte und der passgenauen Herstellung der Kabeleinführungen (Zugentlastung)
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zur fachgerechten Ausführung von Kombinationen der Produkte, einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten, Angaben zu den zulässigen Belegungen und zum Einbau der Elektroinstallationsgeräte einschließlich zur Verwendung des in der Dose integrierten Deckels / des "Kaiser HWD 90-Deckels"
- Beschreibung bzw. Darstellung der maßgeblichen Einbaubedingungen
- detaillierte Beschreibung der Nachinstallationsmöglichkeiten der Produkte

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Produkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Produkte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Es gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an den Produkten außerdem die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle der Produkte vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen"⁸.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen bzw. der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen bzw. der Ausgangsmaterialien
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Fremdüberwachung ist nach den "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Produkten vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen"⁹ durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Die beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt davon unberührt.

⁸

Die Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹

Die Maßnahmen zur Fremdüberwachung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

3.2 Angrenzende Bauteile

3.2.1 Allgemeines

Die Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen dürfen in Bauteile nach den Abschnitten 1.2.3 und 1.2.4 eingebaut werden; die Bestimmungen der nachfolgenden Abschnitte sind zu beachten.

3.2.2 Trennwände

Die Eignung der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz ist in Verbindung mit folgenden Trennwänden nachgewiesen:

- a) mindestens 100 mm dicke Wände aus Gipskarton-Bauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90-A, mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹⁰, Tab. 48. Die Wände müssen aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹² zu beplanken ist. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind ≥ 40 mm dicke, nichtbrennbare¹¹ Mineralfaserplatten aus Steinwolle nach DIN EN 13162¹³ mit einer Rohdichte ≥ 100 kg/m³ anzuordnen.
- b) mindestens 100 mm dicke Wände in Ständerbauweise mit doppelter beidseitiger Beplankung, jeweils hochfeuerhemmend³ bzw. feuerhemmend³ nach DIN 4102-4¹⁰ oder nach DIN 4102-2¹⁴ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Die Wände muss aus einer Stahl- oder Holzunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹¹, mineralischen Bauplatten zu beplanken ist. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.3 Anordnung und Ausführung der Produkte

3.3.1 Allgemeines

Die Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen dürfen einzeln oder als sog. Zweifachkombination - jeweils maximal zwei Produkte neben- oder übereinander, ggf. auch beidseitig der Trennwand versetzt gegenüberliegend angeordnet - verwendet werden (s. Anlagen 4 bis 6).

Sie sind entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015-3⁴ anzuordnen.

3.3.2 Zweifachkombination

Bei Ausführung sog. Zweifachkombinationen ist über die Verbindungsstutzen eine voll isolierte Durchverdrahtung möglich.

3.3.3 Einbaufertiger Zustand

Zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz sind die Produkte jeweils immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten bzw. dem in der Dose integrierten Deckel oder ggf. zusätzlich mit einem "Kaiser HWD 90-Deckel" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.21-1788 zu verwenden.

- | | | |
|----|---|--|
| 10 | DIN 4102-4:1994-03, | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 11 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de). | |
| 12 | DIN 18180:2007-01 | Gipsplatten; Arten und Anforderungen |
| 13 | DIN EN 13162:2001-10 | einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation |
| 14 | DIN 4102-2: 1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Einbau der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen

4.1.1 Allgemeines

Der Einbau der Produkte muss unter Berücksichtigung der Anordnung der Trennwandprofile erfolgen. Die Einbau- und Verarbeitungshinweise des Bauteilherstellers sind dabei zu beachten.

Der Anwendungsbereich der Produkte nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist einzuhalten.

Beim Herstellen der Öffnungen sowie der Anschlüsse und beim Einbau ist auf eine passgenaue und fachgerechte Ausführung zu achten.

Die Produkte sind bauteilbündig einzubauen.

Für die Ausführung von Zweifachkombinationen gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Anpassung der Produkte und der Verbindung der Produkte, die der Montageanleitung zu entnehmen sind.

Die Produkte dürfen nicht beschädigt werden.

In die Produkte sind die Elektroinstallationsgeräte einzusetzen bzw. die Produkte sind ggf. mit dem in der Dose integrierten Deckel sowie "Kaiser HWD 90-Deckeln" auszuführen.

Der Einbau in die Trennwände nach Abschnitt 3.2.2 muss gemäß den Anlagen 4 bis 6 erfolgen.

4.1.2 Montageanleitung

Es gelten im Übrigen die Ausführungen gemäß Montageanleitung.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Der Unternehmer (Errichter) hat sich vor Einbau der Hohlwanddose zu vergewissern, dass der Aufbau und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand, in die die Hohlwanddose eingebaut wird, den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Angaben entspricht und den jeweiligen Anforderungen genügt. Für den Einbau der Hohlwanddosen ist nachgewiesen:

Bei Einbau der Hohlwanddosen in

- feuerhemmende Wände erfüllen diese Wände weiterhin die Anforderungen feuerhemmend,
- hochfeuerhemmende Wände erfüllen diese Wände weiterhin die Anforderungen hochfeuerhemmend,
- feuerbeständige Wände erfüllen diese Wände weiterhin die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Nachbelegung

5.1 Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

5.2 Nachbelegungsmaßnahmen

Werden die Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen zum Zwecke der Nachbelegung oder Belegungsänderung geöffnet, so ist darauf zu achten, dass sie nicht beschädigt werden.

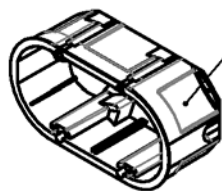
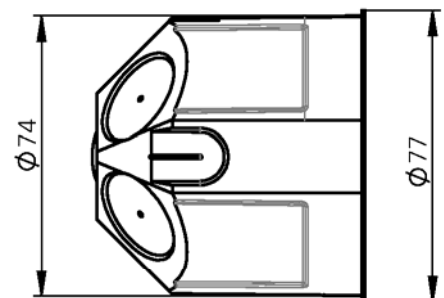
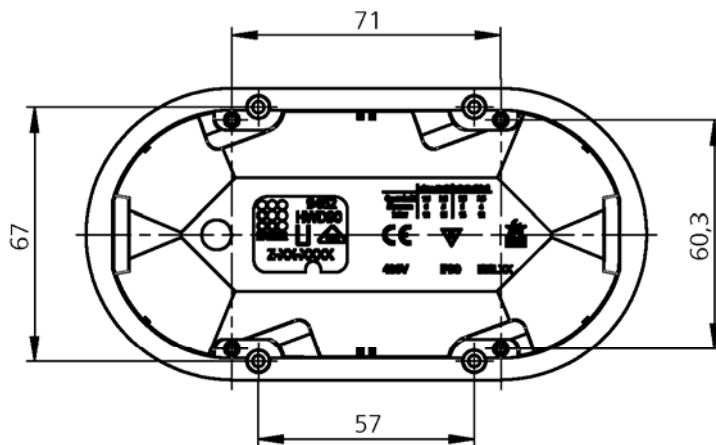
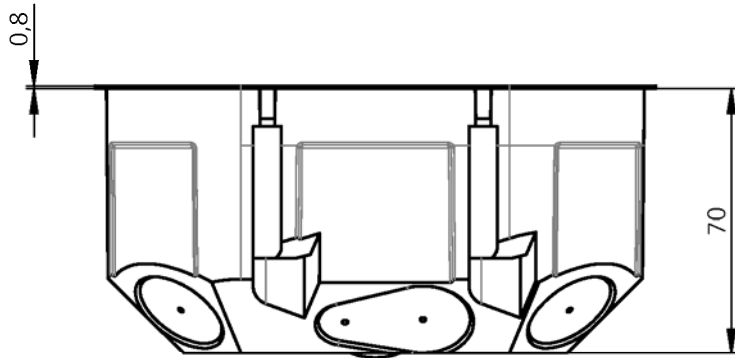
Nach erfolgter Belegungsänderung bzw. Nachbelegung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 4 der bestimmungsgemäße Zustand der Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen wieder herzustellen.

Die Bestimmungen von Abschnitt 4.2 gelten entsprechend.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

- max. 4 Kabelbelegungen pro Gerätedose bis $\varnothing 13,4\text{mm}$
- max. 4 flexible EIR nach EN 61386 (VDE 0605) aus Kunststoff $\varnothing \leq 25\text{mm}$



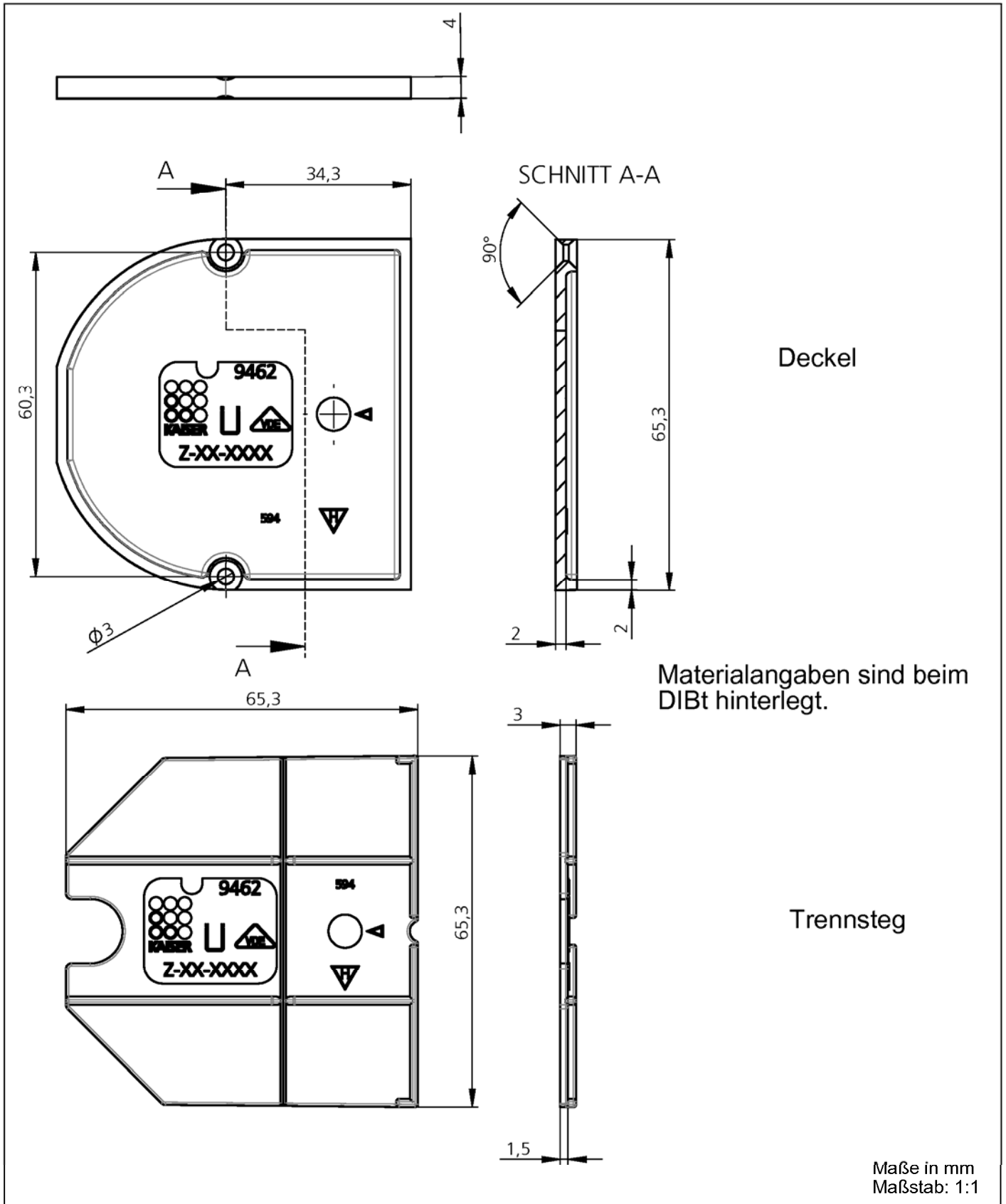
Aufbau, Materialangaben und Herstellbedingungen sind beim DIBt hinterlegt

Maße in mm
 Maßstab: 1:2

Typ: "Electronic-Dose HWD 90"

Anlage: 1

Produkt vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen



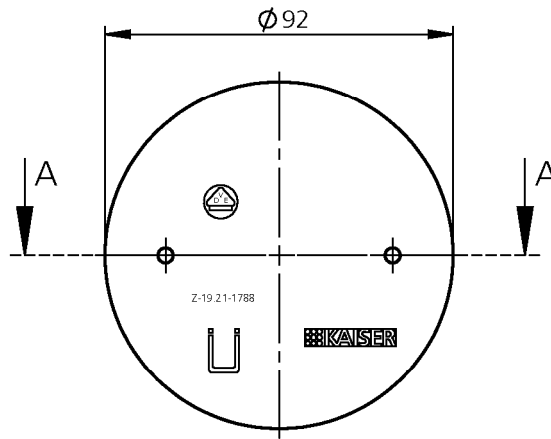
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2064

Maße in mm
 Maßstab: 1:1

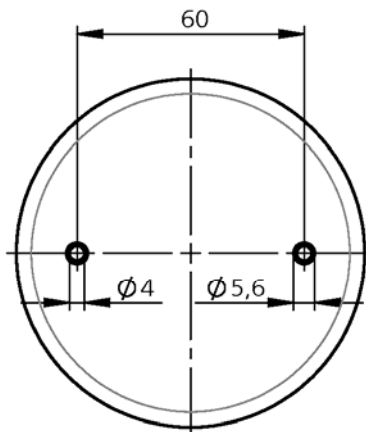
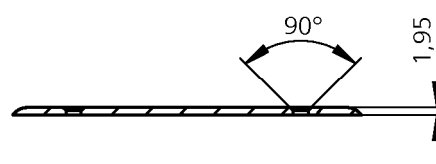
Typ: "Electronic-Dose HWD 90" Deckel und Trennsteg

Anlage: 2

Produkt vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen



SCHNITT A-A

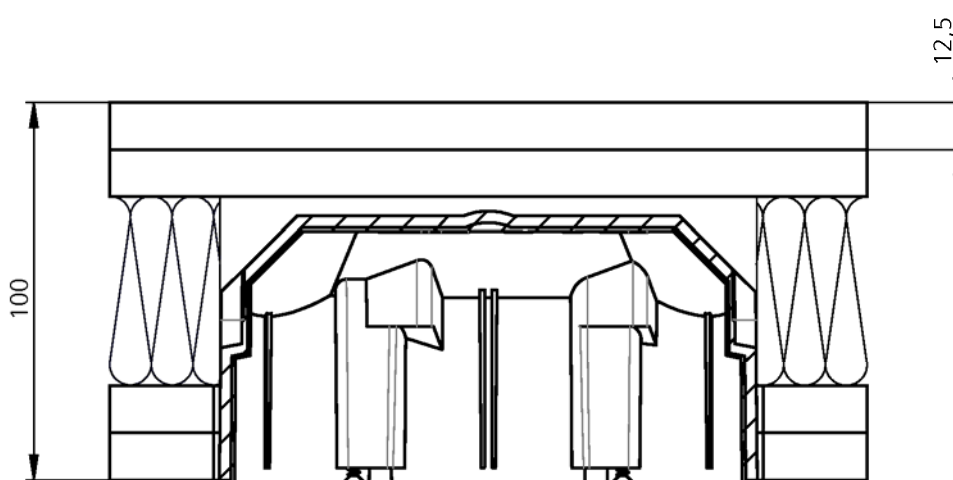
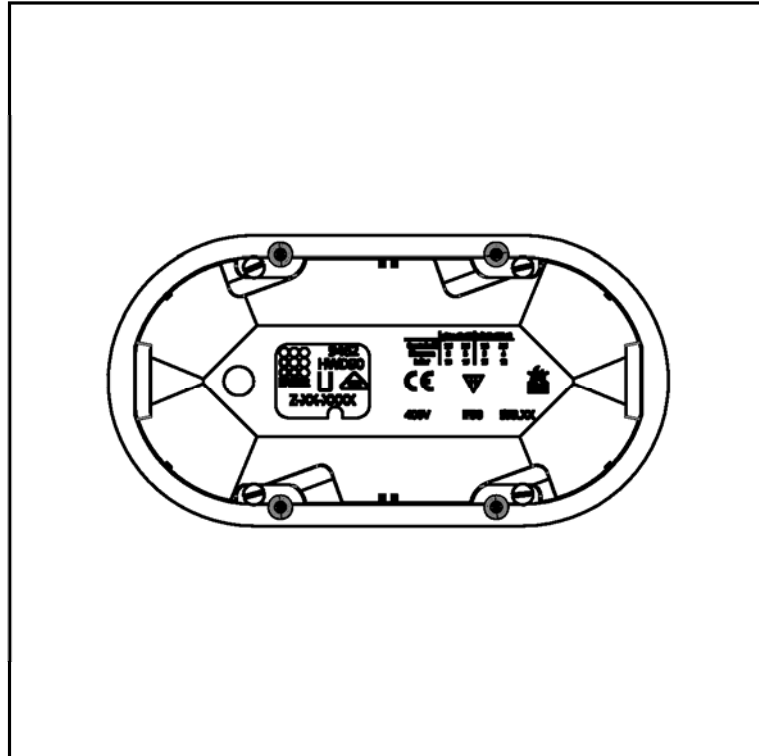


Maße in mm
Maßstab: 1:2

Typ: "Kaiser - HWD 90 Deckel"

Anlage: 3

Produkt vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von
Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen



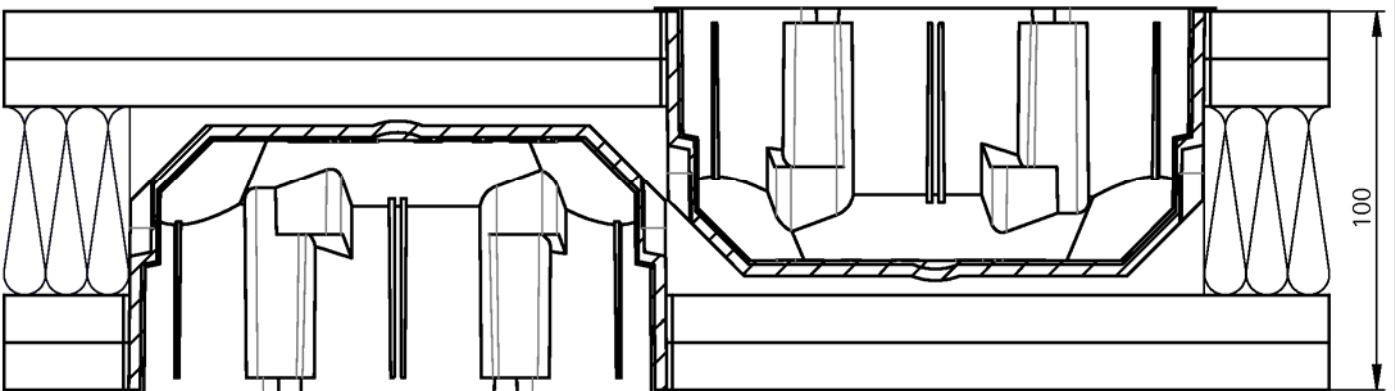
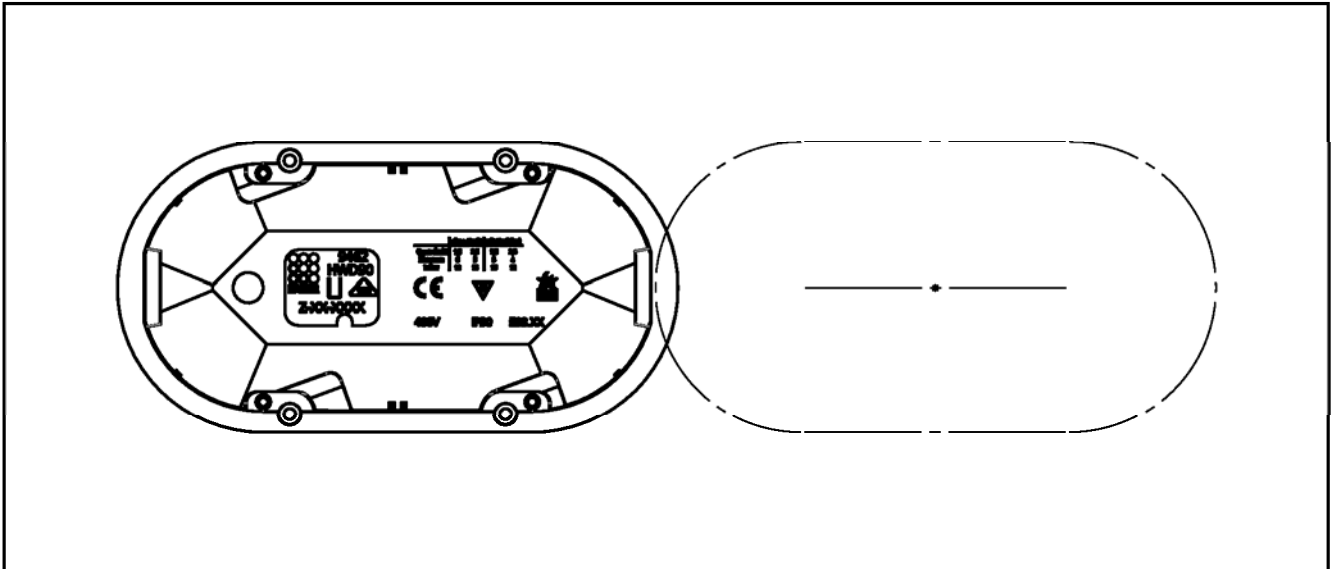
Einbau in ≥ 100 mm dicke Wände nach Abschnitt 3.2.2
 Variante a) Wände der Feuerwiderstandsklasse F90-A
 (mit Dämmschicht aus Mineralfaserplatten)
 Variante b) hochfeuerhemmende bzw. feuerhemmende Wände
 (wahlweise mit oder ohne Dämmschicht)

Maße in mm
 Maßstab: 1:2

Einbau in Wände nach Abschnitt 3.2.2 - Einzelanordnung

Anlage: 4

Produkt vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von
 Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen



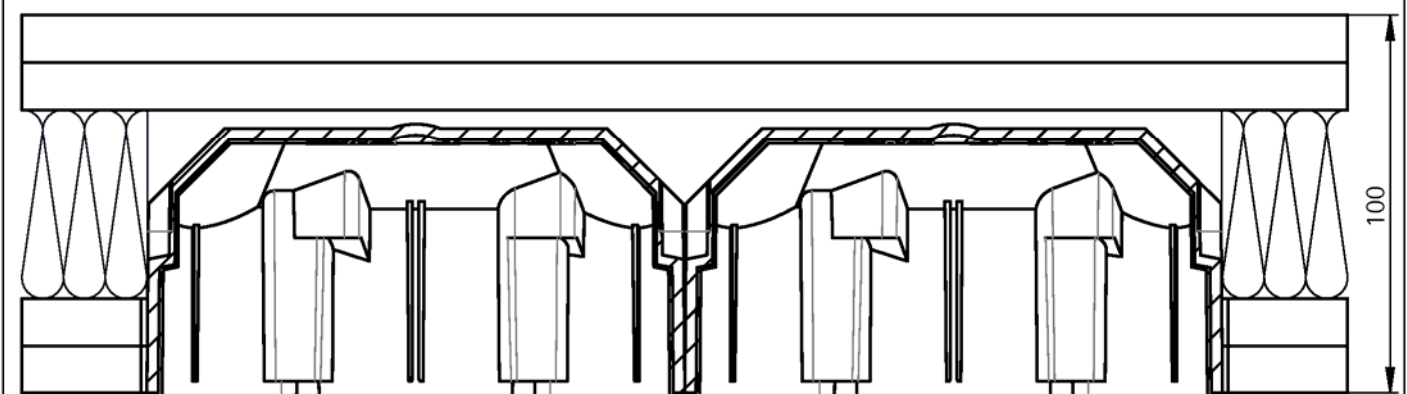
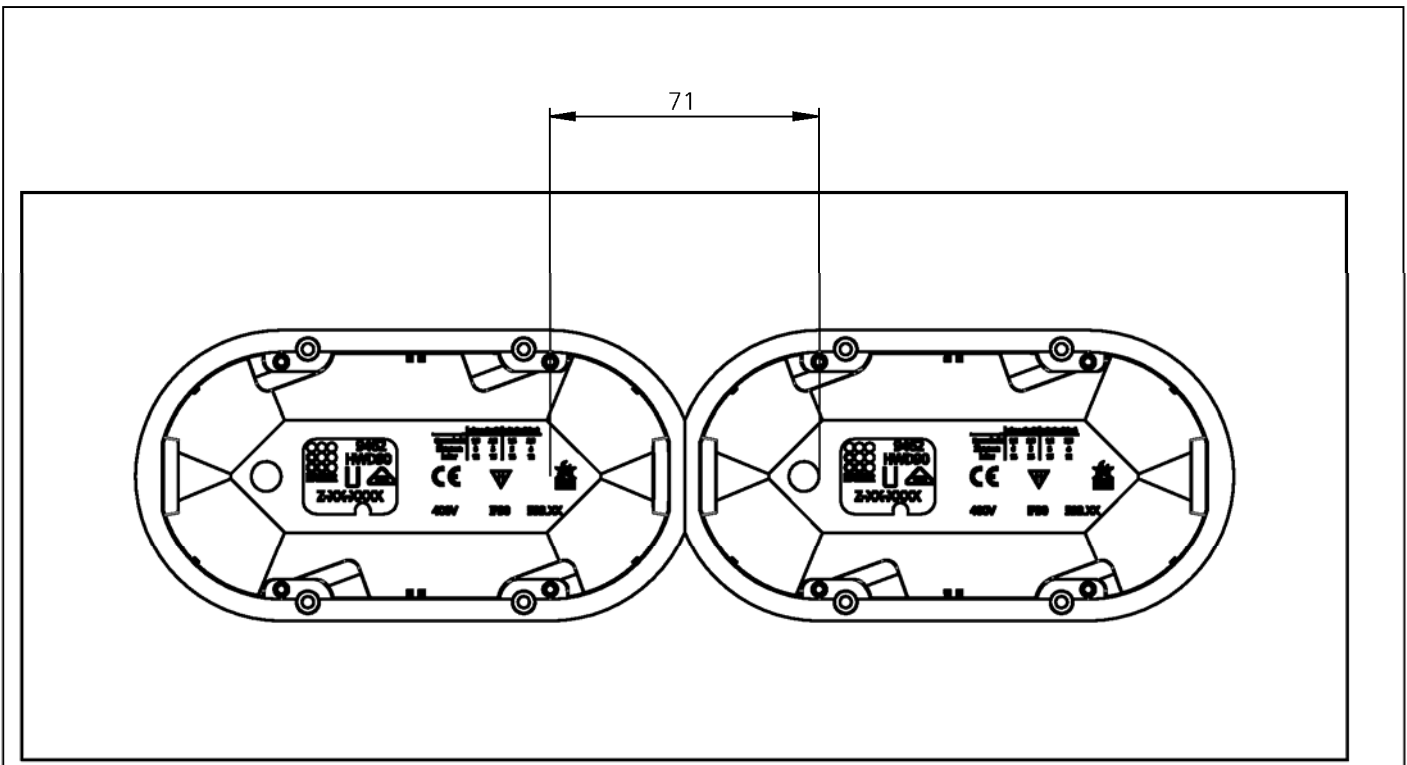
Einbau in $\geq 100\text{mm}$ dicke Wände nach Abschnitt 3.2.2
 Variante a) Wände der Feuerwiderstandsklasse F90-A
 (mit Dämmschicht aus Mineralfaserplatten)
 Variante b) hochfeuerhemmende bzw. feuerhemmende Wände
 (wahlweise mit oder ohne Dämmschicht)

Maße in mm
 Maßstab: 1:2

Einbau in Wände nach Abschnitt 3.2.2 - Zweifachkombination

Anlage: 5

Produkt vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von
 Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen



Einbau in ≥ 100 mm dicke Wände nach Abschnitt 3.2.2
 Variante a) Wände der Feuerwiderstandsklasse F90-A
 (mit Dämmschicht aus Mineralfaserplatten)
 Variante b) hochfeuerhemmende bzw. feuerhemmende Wände
 (wahlweise mit oder ohne Dämmschicht)

Maße in mm
 Maßstab: 1:2

Einbau in Wände nach Abschnitt 3.2.2 - Zweifachkombination

Anlage: 6

Produkt vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von
 Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **Produkt zum Verschließen einer Elektroinstallationsöffnung** / die **Produkte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.21-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Produkte vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" zum Verschließen von
Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7